

### Wahl der Veranlagungsform bei Ehegatten ab dem Veranlagungsjahr 2013

Ab 2013 können Ehegatten gem. § 26 Abs. 1 EStG zwischen den beiden Veranlagungsformen Einzelveranlagung nach § 26a EStG und Zusammenveranlagung nach § 26b EStG wählen.

Die Einzelveranlagung nach § 26a Abs. 2 EStG ermöglicht nicht mehr die steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach § 35 EStG müssen nun nach dem Prinzip der Individualbesteuerung demjenigen zugeordnet werden, der sie tatsächlich wirtschaftlich getragen hat.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmenden Anträgen der Ehegatten eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen zu. In begründeten Einzelfällen reicht jedoch auch der Antrag des Ehegatten aus, welcher die Aufwendungen getragen hat.

Die zumutbare Belastung nach § 33 EStG wird nicht wie bisher nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten ermittelt, sondern ist ab 2013 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten zu berechnen.

Diese Einzelbetrachtung kann zu steuerlichen Vorteilen führen, die anhand des folgenden (stark vereinfachten) Beispiels mit folgender "Ausgangsbasis" verdeutlicht werden sollen:

Die Stpfl. sind verheiratet, haben ein gemeinsames minderjähriges Kind und erzielen im Kalenderjahr 2013 jeweils Einkünfte i. H. v. 30 000 €. An nicht erstattungsfähigen Krankheitskosten sind der Familie 5 000 € entstanden, die allein von der Ehefrau getragen wurden.

	Einzelveranlagung gem. § 26a EStG		Zusammenveranlagung gem. § 26b EStG
Summe der Einkünfte/ Gesamtbetrag der Einkünfte	30 000 €	30 000 €	60 000 €
zumutbare Eigenbelastung gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG in %	3 %	3 %	4 %
nachrichtlich in €	900 €	900 €	2 400 €
Aufwendungen i. S. d. § 33 Abs. 1 EStG bei wirtschaftlicher Zuordnung	5 000 €	0 €	5 000 €
<b>verbleiben</b>	<b>4 100 €</b>	<b>0 €</b>	<b>2 600 €</b>

Das Beispiel macht deutlich, dass die Einzelveranlagungen der Ehegatten im Vergleich zur Zusammenveranlagung der Ehegatten zu einem um 1 500 € höheren Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen i. S. d. § 33 EStG führen würden.

Welche Veranlagungsart für das Veranlagungsjahr 2013 für Sie das steuerlich günstigste Ergebnis herbeiführt, kann abschließend erst im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2013 – folglich im Laufe des Kalenderjahres 2014 – erarbeitet werden. Hierbei sollten Sie allerdings bereits jetzt beachten, dass die Optimierung der zumutbaren Eigenbelastung nur möglich ist, soweit die entstandenen Aufwendungen dem jeweiligen Ehegatten einwandfrei wirtschaftlich zugeordnet werden können.

Während nach alter Gesetzeslage die Ehegatten bei der Abgabe ihrer Steuererklärung die getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betroffenen Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft wechseln konnten, wird die Wahl der Veranlagungsform nun durch die Abgabe der Steuererklärung grundsätzlich bindend, es sei denn die Änderung des Bescheides erfolgte aus einem anderen Grund wie der Wahl der Veranlagung und die Steuerlast mindert sich durch die Änderung.